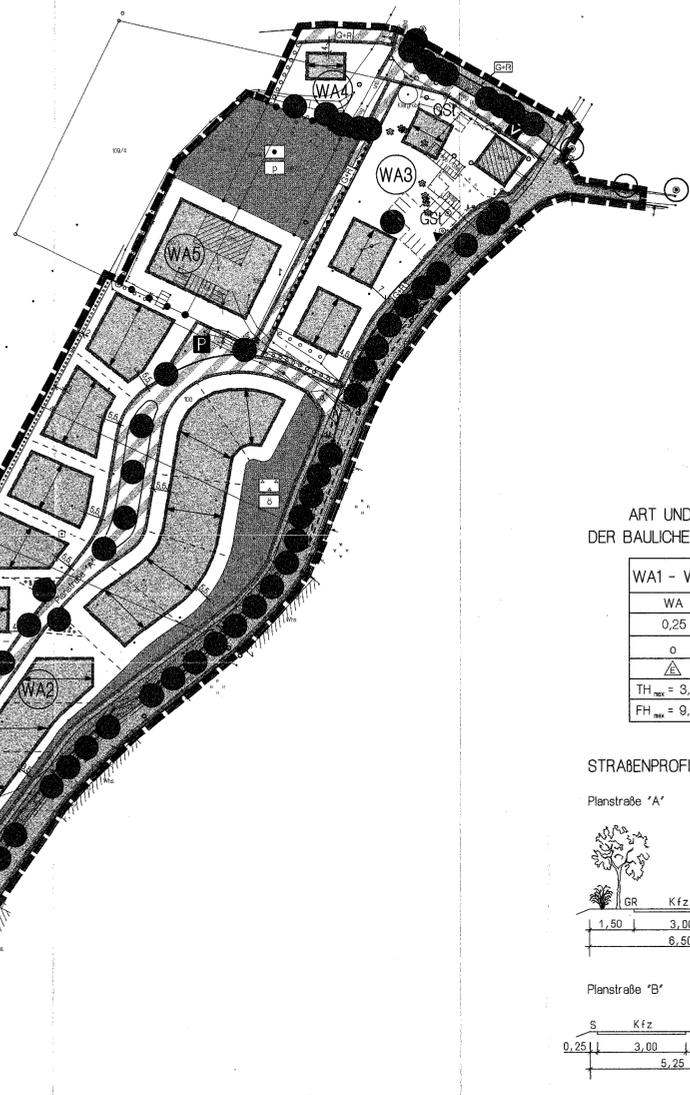


# SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR EINEN TEIL DES ORTSTEILS GROß SCHWANSEE FÜR DAS GEBIET "MEERESBLICK"

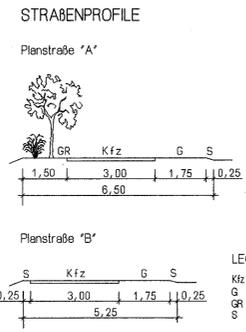
## TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1990 (BGBl. I S. 1024), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 22) geändert worden ist.



**ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

WA1 - WA5	WA
	0,25
	o
	△
	TH <sub>max</sub> = 3,80m
	FH <sub>max</sub> = 9,00m



**LEGENDE**

Kfz	- Fahrbahn
G	- Gehweg / befahrbar
GR	- Grün / Gehfläche
S	- Sicherheitsstreifen

## TEIL B - TEXT

**1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE KALKHORST FÜR EINEN TEIL DES ORTSTEILS GROß SCHWANSEE FÜR DAS GEBIET "MEERESBLICK"**  
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

**2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücke zulässig. Diese gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO in Planungsbereich bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen mindestens einen Abstand von 3,00 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen, sie müssen immer auf der nördlichen Gebäuseite angeordnet werden. Innerhalb des WA 1 - Gebietes dürfen Garagen nicht auf die westliche Baugrenze hinaus errichtet werden.

**3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern der Gebiete WA 1, WA 2, WA 4 und WA 5 wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Einzelhäusern des Gebietes WA 3 wird mit maximal 4 Wohnungen begrenzt.

**4. HOHENLAGEN**  
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Stockhöhe darf eine Höhe von 0,80 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschloßboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Stockhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschloßoberkante und dem Bezugspunkt. Die Stockhöhe ist der Schrittpunkt von Oberkante Erdgeschloßboden (Rohbau) und aufliegender Mauerwerk.

Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der First- oder Traufhöhe der nächstgelegenen Verkehrsfähigen festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

**5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Firsthöhe zulässig. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenmaszhöhe über 2,50m. Bei kleinen Flächen entfällt in der Planzeichnung die Randspiegel.

Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausbreite betragen. Zu den zugehörigen Hausbreite sind nur mit heller Farbgebung in den Farben weiß, beige, hellgrau oder creme zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen mindestens einen Abstand von 3,00 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen, sie müssen immer auf der nördlichen Gebäuseite angeordnet werden. Innerhalb des WA 1 - Gebietes dürfen Garagen nicht auf die westliche Baugrenze hinaus errichtet werden.

**2. AUFBAUFORMEN**

Zur Gestaltung der Außenwände ist ziegelartiges Mauerwerk zulässig. Geschämmte Kalksandsteinverblendung sowie glatt verputzte Außenwände sind nur mit heller Farbgebung in den Farben weiß, beige, hellgrau oder creme zulässig. Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 50 % der gesamten Außenwände in Anspruch nimmt.

Nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstein, emailierte Elemente, optisch glänzende Baustoffe)
- keramische Baustoffe als dünnformatiges Ziegel bei Verblendenaußenwerk.

Für Garagen ist die Gestaltung der Außenwände wie für das zugehörige Wohngebäude vorzunehmen.

**3. INFRIEDUNGEN**

Entfernungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind in Form von Hecken oder Holzrücken mit einer Höhe von 0,80 m über der Straße hin bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen öffentlichen Erschließungsfläche zulässig. Entfernungen zwischen den Grundstücken und auf den straßenabgewandten Seiten dürfen eine Höhe von 1,00 m bezogen auf das vorhandene Gelände nicht überschreiten.

**4. ABFALLBEHALTER**

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.

**5. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN**

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind keramische Baustoffe, z.B. Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Geh- und Radwege sind mit wassergetriebenen Decken zu befestigen.

**6. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder grobkörnigen Splittgesteinen ohne Fugenverguß zu gestalten. Ein wasserundurchlässige Unterbau ist nicht zulässig.

**7. WERBEANLAGEN**

In Bereich der WA-Gebiete sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,80 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

**II. GRÜNDORDNUNG**  
(§ 9 Abs.1 Nr.16, Nr.20 und Nr. 25 BauGB)

**1. ANPFLANZGEBOTE**

**11. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzanzahlungen auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,20x1,20 m zu bemessen. Es sind verpflanzte standardprocenta und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-90cm und mindestens 3 Trieben zu verwenden: Scheibe (Prunus spinosa), Hainbuche (Corylus avellana), Eingriffliger Weibdorn (Crataegus monogyna), Zweiggrüner Weibdorn (Crataegus baccata), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenkirsche (Eucyonia europaea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum).

In Abständen von 20 m sind versetzt Überhälter zu pflanzen. Dafür sind 2xv Heister mit einer Höhe von 200-250 cm zu verwenden. Folgende Arten sind vorzuziehen: Hartholze (Carpinus betulus), Feldhorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Hänge-Birke (Betula pendula).

**12. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN**

Entlang der Erschließungsstraße sind Einzelbäume in Abständen von maximal 15m zu pflanzen. Folgende Arten sind wahrweise und vorzugsweise zu verwenden: Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos). Es sind 3xv Stollgrünhölzer mit einer Höhe von 200-250cm zu verwenden.

**13. ANPFLANZUNGEN AUF ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN**

Die Grünflächen sind durch Anpflanzung von Einzelbäumen bzw. Baumgruppen aufzulockern, zu gliedern und vom Außenbereich abzugrenzen. Dafür sind die in 2.1 und 2.2 genannten Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden. Die Baumgruppen sind in artengleichen Gruppen von 2 bis 3 Bäumen mit einem Pflanzabstand von mindestens 3 m zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den Einzelbäumen und Baumgruppen sollte 20 m nicht unterschreiten.

**2. ERHALTUNGSGEBOTE**

**2.1. BÄNDLUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN**

Die mit Erhaltungsgebieten festgesetzten Einzelbäume und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgleich nachzupflanzen.

**2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Bauaufträge des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DöSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DöSchG M-V).

**3. VERHALTENSGEBOTE BEI UNNATÜRLICHEN VERFAHRUNGEN BZW. GERÜCHEN DES BODENS**

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Endrat als zuständige Behörde zu kontaktieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Baubodens nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

**4. MUNITIONSFUNDE**

Um gegebenenfalls erforderliche Sondermaßnahmen in Planungsbereich durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu beschleunigen.

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsergunddienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsergunddienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

**5. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN**

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen sind innerhalb der Planperiode nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten - bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt - durchzuführen.

**6. ALLEINERHALTUNGSGEBOTE § 4 Abs. 1 ERSTES GESETZ ZUM NATURSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Die bereits im Erlaubungsgebiet festgesetzten Linden, die eine einseitige Linderreihe entlang der Dorfstraße darstellen, fallen unter den Schutz des § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser führen können, sind verboten.

**III. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSREIFERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**  
(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LbauO M-V)

**1. DÄCHER**

Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Wal- oder Krüppelwaldrächer auszubilden und mit rötlich oder anthrazitfarbener Hartfächerdeckung zu decken. Dachneigungen sind zwischen 35° und 47° zulässig. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig; auszubilden sind glasierte Dachziegel; zulässig sind engoblierte Dachziegel.

**IV. NACHTRÄGLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

**1. VERHALTEN BEI BODENKAMMUNFUNDEN**

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVB, Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erticht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## ZEICHENERKLÄRUNG

**I. FESTSETZUNGEN**

Personen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
—	DE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHEN NACH DER BESTIMMTEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
—	Allgemeine Wohngebiete	
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
0,25	Grundflächenzahl	
TH <sub>max</sub> = 3,80m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH <sub>max</sub> = 9,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
▲	BAUWEISE	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauVO
▲	nur Einzelhäuser zulässig	
—	Baugrenze	
—	VERKEHRSPFLÄCHEN	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	Straßenverkehrsflächen	
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
—	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
—	Straßenbegrenzungslinie	
G+R	Geh- und Radweg	
P	Parkplatz	
▼	Verkehrsbereicher Bereich	
▼	Einfahrt	Par. 9 (1) 10 BauGB Par. 9 (8) BauGB
( )	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAFTWASSERLEITUNGEN	
—	oberirdisch	
—	unterirdisch	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	GRÜNLÄCHEN	
—	Grünflächen	
8	öffentliche Grünfläche	
D	private Grünfläche	
▲	Parkanlage	
●	Gartenland	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE ERHALTUNGSGEBOTE FÜR BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (8) BauGB
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen	
—	Anpflanzungsbot für Bäume	
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
—	Erhaltungsbote für Bäume	
—	SONSTIGE PLANZEICHEN	Par. 9 (1) 4, 22 BauNVO
—	Flächen für Nebenanlagen, z.B. Gemeinschaftsstellplätze	Par. 9 (1) 10 BauNVO Par. 9 (8) BauNVO
—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Schlichte)	Par. 9 (7) BauGB
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Kalkhorst	Par. 1 (4) BauNVO Par. 10 (1) BauNVO
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Furttürlängengrenze, Furttürlückennummer
—	vorhandene Mauer
—	vorhandene Gebäude
—	künftig anzuführende Gebäude
—	vorhandener Zaun
—	Höhlinien
—	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
—	Kennzeichnung der WA-Gebiete nach Nr. 11.
—	Schleppdraht
—	gestrichelte Gebäude
—	Flächrichtung
—	Bushaltestelle

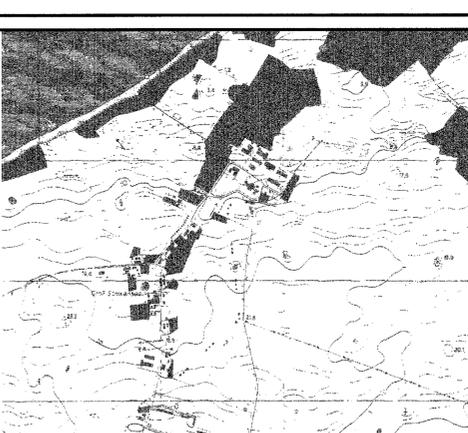
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.9.1997. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang von BauA 02.02.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 16.6.1998 durchgeführt worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.6.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 25.8.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben am 25.8.1998 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang von BauA 02.09.1998 bekannt gemacht worden.
- Der katastrale Bestand am 25.8.1998 ist richtig dargestellt, beschlagnahmt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung zur groß-erfolgreich, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt, Regreßansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.8.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 26.8.1998 von der Gemeindevertretung mit Zustimmung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.8.1998 gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 10.10.98 Az. 11/61.2.Schulze mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Verwaltungsbescheid der Gemeindevertretung vom 10.10.98 Az. 11/61.2.Schulze mit Nebenbestimmungen gebilligt.
- Die Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgespart.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.12.98 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verjährungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 26 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist an 18.12.98 in Kraft getreten.

## SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2263), geändert durch nachfolgende Gesetze in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch des Investitionsförderungs- und Wohnungsgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 27.04.1998 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL Nr. 21-30-B) wird nach Beachtung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 26.8.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet

## SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 FÜR DAS GEBIET "MEERESBLICK"



Planungsbüro Mahnel  
Langer Steinweg 7  
23836 Graveshagen  
Tel. 0381/750-251  
Fax 0381/750-250

Planungsstand 26.08.1998  
**SATZUNG**